

Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen - Kopflausbefall melden	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen

- Kopflausbefall melden

Jeder Befall mit Kopfläusen muss an die Gemeinschaftseinrichtung gemeldet werden. Personen mit Kopfläusen dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Gemeinschaftseinrichtungen sind zum Beispiel Kindertagesstätten, Schulen oder ähnlichen Einrichtungen. Eine Person mit Kopflausbefall darf erst nach einer sachgerechten Behandlung wieder zur Gemeinschaftseinrichtung.

Ihr Gesundheitsamt berät Sie bei einem Befall mit Kopfläusen. Unter bestimmten Voraussetzungen führt das Gesundheitsamt auch eine Nachschau durch.

Eine Behandlung mit "Hausmitteln" ist nicht ausreichend. Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiedermeldung ausreichend. Bei mehrmaligem Befall ist ein ärztliches Attest notwendig. In vielen Fällen übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für die sachgerechte Behandlung, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung**
Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiedermeldung ausreichend.

Formulare

- **Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/gesundheitsamt/infektionsschutz/formular_erklaerung-der-eltern-ueber-eine-sachgemaess-durchgefuehrte-behandlung-gegen-kopflaeuse.pdf)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html)

Weiterführende Informationen

- **Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Kopflausbefall**
(<https://www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/>)

- **Hinweise für Gemeinschaftseinrichtungen zur Information von Eltern und Kindern (inklusive Plakat zum Aushängen)**
(<https://www.kindergesundheit-info.de/fachkraefte/kindergesundheit-in-der-kita/krank-kinder-in-der-kita/eltern-informieren/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dem die Person, bei der Kopfläuse nachgewiesen wurden oder vermutet werden, ihren Hauptwohnsitz hat